

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE
OFFICE SUISSE DE COMPENSATION **UFFICIO SVIZZERO DI COMPENSAZIONE**

Offizielles Organ zur Durchführung des Clearingverkehrs mit dem Ausland (Bundesratsbeschluss vom 2. Oktober 1934)

ZÜRICH
BÖRSENSTRASSE 26

Organe officiel chargé du règlement des paiements par voie de clearing avec l'étranger (arrêté du Conseil fédéral du 2 octobre 1934)

Sch/he Organo ufficiale per il regolamento dei pagamenti nei servizi di clearing coll'estero (Decisione del Consiglio federale del 2 ottobre 1934)

TELEPHON: 7 27 70
7 59 30

TELEGRAMM-ADRESSE: CLEARINGSTELLE

BRIEFFACH ZÜRICH 2 FRAUMÜNSTER

Herrn Legationsrat R. K o h l i ,

per Adresse: Eidg. Politisches Departement, Sektion für Rechtswesen und private Vermögensinteressen im Auslande,

B e r n .

POLITISCHES DEPARTEMENT

-7.MAI.1943 032804

REF. C.44. F. 151

8. Mai 1943

DIREKTION

Herrn J. Burkhard
Herrn Lehle

remercier, par lettre du 5.5.43
où l'on a pu constater que les questions des lettres
ont été traitées

Ihre Zeichen - V. réf. - V. rif.

Ihre Nachricht vom - V. lettre du - V. lettera del

Zürich, Börsenstrasse 26

C.42.11.F.7.-ES

14.10.42

5.5.43

Herr Legationsrat,

Hiermit gestatten wir uns, auf Ihr Schreiben vom 14. Oktober 1942 zurückzukommen und Ihnen in der Beilage das von uns bereinigte Gesamtergebnis der Enquête per 31. August 1942 über die schweizerischen Finanzforderungen gegenüber Frankreich zukommen zu lassen.

In Anbetracht der gegenwärtigen Situation musste von umfangreichen Rückfragen abgesehen werden; es war daher zeitraubend, das Schlussresultat derart zusammenzustellen, dass einige Gewähr für die Richtigkeit des Ergebnisses geboten ist. Die nachträgliche Koordinierung der von vier verschiedenen Stellen durchgeführten Enquêtes war äusserst schwierig und wir haben mit Genugtuung festgestellt, dass die anlässlich der Enquête Frankreich gesammelten Erfahrungen bei der neuen Enquête über die Finanzguthaben im Sterling-Block Berücksichtigung gefunden haben, indem unser Institut mit der vorgängigen Koordinierung beauftragt wurde.

Wie Sie aus der beiliegenden Aufstellung ersehen können, haben wir davon abgesehen, auch die Erträgnisse aus den Finanzforderungen zusammenzufassen. Das uns hierzu zur Verfügung stehende Material ist derart fragmentarisch, dass es uns ausgeschlossen erscheint, auf Grund desselben zu einem dienlichen Resultat zu gelangen. Wir haben uns deshalb entschlossen, auf eine diesbezügliche Zusammenstellung zu verzichten.

Damit dürften unsere Erhebungen über die schweizerischen Finanzforderungen gegenüber Frankreich ihren vorläufigen Abschluss gefunden haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE

[Handwritten signature]

Beilage erwähnt.

EINLAGE
754

In einem Schreiben darf nur ein Gegenstand behandelt werden — Ne traiter qu'un seul sujet par lettre — Trattare un unico argomento per lettera

Besuchstage: Montag, Mittwoch, Freitag, von 14—17 Uhr — Jours de réception: lundi, mercredi, vendredi, de 14 à 17 heures

Giorni di udienza: lunedì, mercoledì e venerdì dalle ore 14 alle 17



N-7. Mai 1943